

30.01.89

EG - K

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Annahme der zweiten Phase des Programms zur Zusammenarbeit von Hochschulen und Wirtschaft hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Technologie - COMETT II

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Öffnung von COMETT II für die EFTA-Länder und für eine Kooperation mit internationalen Organisationen

KOM(88) 429 endg.; Ratsdok. 7923/88

Punkt der 597. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 1989

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG) und
der Ausschuß für Kulturfragen (K)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EG
K

1. Der Bundesrat hat zum COMETT II-Programm am 14. Oktober 1988 Stellung genommen - BR-Drucksache 388/88 (Beschluß) -. Hierbei hat er ausdrücklich darauf hingewiesen, daß

Ausgeliefert am 31. JAN. 1989 ...

- Artikel 128 EWG-Vertrag keine Rechtsgrundlage für eine Entscheidung nach Artikel 189 EWGV bildet, weil Artikel 128 EWGV nur zur Aufstellung allgemeiner Grundsätze zur Durchführung einer gemeinsamen Berufsbildungspolitik ermächtigt,
- Artikel 128 EWGV nicht zu Eingriffen in die Ausbildungsinhalte berechtigt, wozu auch die Hochschulbildung zählt,
- Artikel 128 EWGV nicht zur Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen ermächtigt.

EG
K

2. Der Rat der Arbeits- und Sozialminister hat am 16. Dezember 1988 gegen die Stimmen von Frankreich, Großbritannien und Deutschland das COMETT II-Programm beschlossen.

Dabei hat die entscheidende Mehrheit das Programm allein auf Artikel 128 EWGV gestützt.

Dieser Beschluß und seine rechtliche Begründung stehen im Widerspruch zum Votum des Bundesrates und zur geltenden EG-Vertragssituation. Er ist geeignet, vertragswidrig die Rechte der Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen und besonders in der Bundesrepublik Deutschland die Länderzuständigkeiten auf dem Gebiet der Bildung auszuhöhlen.

EG

3. Der Bundesrat bedauert, daß die Bundesregierung in der Ratssitzung am 16. Dezember 1988 nicht dem - für alle übrigen elf Delegationen akzeptablen - Kompromißvorschlag des Vorsitzes gefolgt ist, wonach für das Programm eine doppelte Rechtsgrundlage (Art. 128 und Art. 235 EWGV), eine verstärkte Befugnis des programmbegleitenden Ausschusses und eine Finanzausstattung zwischen 180 und 200 Millionen ECU vorgesehen werden sollte.

...

4. Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, beim EuGH gegen die Entscheidung des Rates Klage zu erheben oder sich einer eventuellen Klage Großbritanniens oder Frankreichs anzuschließen. Die Länder sollen bei der Erstellung der entsprechenden Schriftsätze beteiligt werden.